

Synopse

Sicherheitsdirektion - Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) (Anpassung Anzahl Staatsanwälte)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **250.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Version LKA-men für Weiterarbeit (=Version für RR-Sitzung 18.1.2022)
	Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)
	<i>Der Landrat des Kantons-Basel-Landschaft</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 250.1 , Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) vom 15. April 2010 (Stand 1. Juli 2020), wird wie folgt geändert:
§ 1 Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (= Sollstellen) ¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus: a. der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt; b. 6 Leitenden Staatsanwältinnen oder Leitenden Staatsanwälten; c. 34,5 Sollstellen für weitere ordentliche Staatsanwältinnen und ordentliche Staatsanwälte.	b. 6 Leitenden Staatsanwältinnen oder Leitenden Staatsanwälten; c. 34 <u>36</u> ,5 Sollstellen für weitere ordentliche Staatsanwältinnen und ordentliche Staatsanwälte.
	II.

Geltendes Recht	Version LKA-men für Weiterarbeit (=Version für RR-Sitzung 18.1.2022)
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich